



**Fußballverband Sachsen-Anhalt (FSA)
Spielbetrieb Frauen 2015/2016
Ausschreibung des Frauen- und Mädchenausschusses**

Alle Fußballspiele im Bereich des FSA werden auf der Grundlage der gültigen Satzung und Ordnungen des DFB, NOFV und des FSA sowie der gültigen FIFA Regeln durchgeführt. Darüber hinaus sind Anweisungen und Hinweise der Staffelleiter, in den amtlichen Mitteilungen, der Rahmenrichtlinie für Ordnerdienste sowie dieser, vom Spielausschuss des FSA erlassenen Ausschreibung verbindlich.

Sie ergänzt die §§ 13 ff der Spielordnung des FSA und nimmt Bezug auf die Rahmenrichtlinie für Ordnerdienste des FSA sowie in Grundsätzen auf die Durchführungsbestimmungen zur DFB Spielordnung und der Sicherheitsrichtlinie des NOFV, welche notwendige Aufgaben und Maßnahmen für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Zusammenhang mit der Austragung von Fußballspielen beinhalten.

I. Voraussetzungen zur Teilnahme am Spielbetrieb des FSA

1. Spielfeld und Stadion

Jeder Verein hat die Pflicht, eine ordnungsgemäße Sportplatzanlage zur Verfügung zu stellen. Eine Platzanlage darf grundsätzlich nur dann für die Austragung von Spielen im Zuständigkeitsbereich des FSA genutzt werden, wenn sie in baulicher und technischer Hinsicht dem notwendigen Stand (Mindestanforderungen) der Sicherheitserfordernisse entspricht. Das Spielfeld muss mit einem Zaun oder einer ähnlichen Absperrung (Barriere) vom Zuschauerbereich abgegrenzt sein.

Sichere Zu- und Abgangsbereiche für Mannschaften und Schiedsrichter sind zu gewährleisten.

Der Verein ist verpflichtet, alle erforderlichen organisatorischen und betrieblichen Maßnahmen zu treffen, um Gefahren für die Zuschauer, den Spielbetrieb und die Platzanlage vorzubeugen sowie diese bei Entstehen abzuwehren. Für jedes Stadion / Sportanlage muss eine gültige Stadionordnung vorhanden sein. Diese muss in den Eingangsbereichen/Zugangsbereichen für Jedermann gut sichtbar angebracht sein.

In diesem Zusammenhang wird die Erarbeitung einer Konzeption für Ordnung und Sicherheit sowie das Einsetzen eines Sicherheitsbeauftragten dringend angeraten.

Überlassung einer Platzanlage

Der Verein hat, sofern er keine eigene Platzanlage nutzt, mit dem Eigentümer der Platzanlage einen Nutzungsvertrag abzuschließen. In dem Nutzungsvertrag sollen zumindest Vereinbarungen getroffen werden über

- Lage, Größe und Bezeichnung des zu nutzenden Geländes und der zu nutzenden Räume unter Beifügung von Plänen der Platzanlage;
- Rechte und Pflichten des Nutzers;
- Nutzungsumfang und –dauer;
- Berechtigte Nebennutzer und Art der Nutzungsberechtigung;
- Berechtigung zum Einsatz eines Ordnungsdienstes;
- Technische und bauliche Betreuung der Platzanlage während der Veranstaltung;
- Übertragung des Hausrechts einschließlich der Berechtigung des Nutzers, die Ausübung auf Dritte weiter zu übertragen;

Beschaffenheit

Für den Spielbetrieb sind nur diejenigen Plätze zugelassen, die durch die zuständigen spielleitenden Stellen der KFV abgenommen wurden. Sie müssen der Fußballregel 1 sowie den Festlegungen des § 29 SpO des FSA entsprechen. Sollte die gemeldete Platzanlage gegenüber der früheren Abnahme Änderungen irgendwelcher Art erfahren haben, sind diese der spielleitenden Stelle bekannt zu geben.

Das Spielfeld der Sportplatzanlage soll eine Naturrasen-bzw. Kunstrasen Spielfläche haben. Gemäß Fußball – Regel 1 muss das Spielfeld über folgende Abmaße verfügen:

Länge mindestens 90 m - höchstens 120 m / Breite mindestens 45 m - höchstens 90 m

Tornetze

Die Tornetze sind freihängend anzubringen. Eisenverstrebungen zur Befestigung der Netze an den Torpfosten sind nicht zulässig. Die Netze sind am Boden zu verankern. Die Verankerung muss so konstruiert sein, dass eine Gefährdung der Aktiven ausgeschlossen ist. Die Netze sind ständig auf ihre Haltbarkeit hin zu überprüfen.

Stadionbeschallung und Anzeige- / Videotafel

Die Platzanlage sollte mit einer Beschallungseinrichtung ausgestattet sein, die eine verständliche Information der Zuschauer gewährleistet. Der Einsatz von Beschallungsanlagen ist zur Information und Unterhaltung der Stadionbesucher sowie zur Vermittlung von Werbebotschaften gestattet.

Der Einsatz dieser Medien hat so zu erfolgen, dass der sportliche Verlauf des Spieles nicht beeinträchtigt wird, Spieler und Schiedsrichter/-Assistenten nicht gestört oder irritiert werden und das Fair-Play-Gebot, insbesondere gegenüber Gastmannschaft, deren Spielern und Offiziellen, Beachtung findet. Werden über diese Medien Werbebotschaften vermittelt, so ist vom Veranstalter sicherzustellen, dass diese dem Ansehen des Fußballsports nicht schaden. Die Stadionbeschallung darf vor und nach dem Spiel sowie in der Halbzeitpause uneingeschränkt zum Einsatz gebracht werden. Während des laufenden Spiels darf sie ausschließlich zum Zwecke der Bekanntgabe wesentlicher, spielbezogener Informationen für die Stadionbesucher, z.B. Ein- u. Auswechslungen, genutzt werden. Ausgenommen davon sind Spielunterbrechungen nach Torerfolgen, bei welchen auch kurze Unterhaltungselemente, z.B. Musikeinspielungen, möglich sind.

Zwischen-, Halbzeit- und Endergebnisse anderer Spiele dürfen bekannt gegeben werden. Eine Kommentierung ist untersagt.

Flutlicht

Die Durchführung von Pflichtspielen unter Flutlicht bedarf der Genehmigung. Details regelt § 21 (1) der SpO des FSA. Ein einzureichender Nachweis ist mit der Meldung der Platzanlage zu erbringen.

II. Planung und Organisation des Spielbetriebes

1. Grundsätzliches

Die Planung des gesamten Spielbetriebes des FSA sowie der KfV erfolgt grundsätzlich über das DFB-net. Dabei ist das DFB-net Schlüsselzahlensystem zur Anwendung zu bringen.

2. Mannschaftsbeiträge

2.1 Laut Finanz- und Wirtschaftsordnung des FSA, Anlage 3 Ziffer 1, hat jeder Verein, entsprechend seiner Klassenzugehörigkeit, einen jährlichen(Saison) Mannschaftsbeitrag an den Verband für jede gemeldete Mannschaft zu entrichten.

2.2 Die Höhe der Beiträge beschließt der Vorstand des FSA.

2.3 Der Mannschaftsbeitrag beinhaltet:

- Startgebühr, Spielabgabe für Pflicht- und Freundschaftsspiele, Portokosten, 3 Anschriftenhefte

2.4 Die Beiträge sind nach Aufforderung auf das in der Rechnung benannte Konto des FSA einzuzahlen.

2.5 Die Kopie vom Einzahlungsnachweis ist bis zum 24.Juli 2015 (I. Rate) und 1. Februar 2016 (II. Rate) an den jeweiligen Staffelleiter zu senden. Bei erteilter Einzugsermächtigung entfällt 2.5.

2.6 Erfolgt keine fristgerechte Einzahlung spielt die gemeldete Mannschaft unberechtigt. Der Sachverhalt wird dem Sportgericht zur Bearbeitung übergeben.

3. Voraussetzungen zur Teilnahme am Spielbetrieb - Landesebene

Alle Vereine, welche am Spielbetrieb auf Landesebene teilnehmen bzw. teilnehmen wollen, verpflichten sich die Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des FSA vorbehaltlos anzuerkennen.

Darüber hinaus sind die im § 13 der SpO des FSA festgeschriebenen Anforderungen, zur Teilnahme am Spielbetrieb auf Landesebene, für alle Vereine verbindlich. Das schriftliche Anerkenntnis vorgenannter Anforderungen und Voraussetzungen durch die Vereine erfolgt mit Abgabe der geforderten Mannschaftsmeldungen.

4. Meisterschaft, Auf- und Abstiegsregelung

4.1 Grundsätzliches

Auf- und Abstiegsregelungen für den Spielbetrieb auf FSA-Ebene sind vor Beginn eines Spieljahres zu beschließen und bekanntzugeben (SpO FSA, § 22).

4.2 Landesliga: Sachsen-Anhalt Liga

4.2.1 In der Spielserie 2015/2016 spielen alle Frauenmannschaften auf Landesebene in einer landesweiten Staffel (Sachsen-Anhalt Liga Frauen). Dies ist die höchste Spielklasse. Die Kompensation eventueller Absteiger aus der Regionalliga erfolgt durch sie.

Die Sachsen-Anhalt Liga besteht aus 12 Mannschaften. Der Landesmeister wird in einer Hin- und Rückrunde ermittelt.

Der Landesmeister erhält das Recht zur Teilnahme an den Relegationsspielen zur NOFV Frauen-Regionalliga. Sollte der Meister auf sein Teilnahmerecht verzichten, welches bis 01. April 2016 anzuzeigen ist (§ 22 SpO FSA), können der Zweit- bzw. bei dessen Verzicht der Drittplatzierte das Teilnahmerecht wahrnehmen. Spielgemeinschaften sind nicht zugelassen bzw. spielberechtigt für den Aufstieg in die NOFV Frauen Regionalliga.

4.2.2 Bei dreimaligem, schuldhaften Nichtantreten oder Zurückziehen einer Mannschaft im laufenden Spieljahr, treten die Bestimmungen des § 23 der SpO des FSA in Kraft.

4.2.3 Die Verfahrensweise im Zusammenhang mit der Eröffnung bzw. Ablehnung von Insolvenzverfahren gegen Vereine regelt § 22 a der SpO des FSA. Darüber hinaus ist § 2 (3) der SpO des FSA zu beachten.

4.2.3 Abstieg

Im Interesse der Stabilisierung und Konsolidierung des Frauenspielbetriebes auf Landesebene wird gegenwärtig auf eine Abstiegsregelung verzichtet.

4.3 Aufstieg aus den Kreisen

Zur weiteren Förderung des Frauenspielbetriebes in Sachsen-Anhalt können alle sich am Kreisspielbetrieb beteiligten Mannschaften für den Spielbetrieb der Landesliga 2016/2017 anmelden.

III. Wertung und Durchführung der Spiele

1. Die Wertung und Durchführung der Punktspiele regelt die Spielordnung des FSA, § 13 ff.
2. Die Haupt- und Nebenplätze sind vom Verein vor Beginn eines Spieljahres als solche zu benennen. Verschiedene Plätze innerhalb eines Sportgeländes sind exakt zu bezeichnen. Die Spiele sind für die einzelnen Mannschaften auf dem für sie gemeldeten Hauptplatz auszutragen, sofern keine andere Regelung auf Antrag des Vereins erfolgt ist.
3. Die Nutzung von Kunstrasenplätzen, sofern eine Abnahme durch die zuständige spielleitende Stelle erfolgte, ist möglich. Im Interesse der sportlichen Fairness sind Spiele auf Kunstrasen dem Gegner vorab mitzuteilen. Die Nutzung entsprechenden Schuhwerkes ist zu beachten.

Die Verfahrensweise im Zusammenhang mit Spielabsagen/Spielausfällen regelt § 30, SpO des FSA.

4. Nur die spielleitende Stelle (Staffelleiter) ist grundsätzlich berechtigt Spiele, auch kurzfristig, aufgrund äußerer Umstände, abzusetzen (§ 30, Ziff. 7, SpO FSA).

5. Macht sich eine kurzfristige Spielabsage, wegen Unbespielbarkeit des Platzes oder wegen Sperrung der Platzanlage durch den Eigentümer, notwendig, ist wie folgt zu verfahren:

- Durch den platzbauenden Verein ist der Staffelleiter telefonisch über die Vorortsituation zu informieren. In der Regel kann dies frühestens einen Tag vor dem angesetzten Spieltermin sein.

- Der Staffelleiter stimmt so dann, gemeinsam mit dem platzbauenden Verein, die weitere Vorgehensweise ab.

- Durch den platzbauenden Verein sind die maßgeblichen Gründe, welche zur Spielabsage führten, einschließlich der für ihn aus § 30 SpO des FSA erwachsenen Verpflichtungen, der spielleitenden Stelle, innerhalb von 4 Tagen, schriftlich nachzuweisen.

6. Scheinen Spieltage, aufgrund extremer Witterungsverhältnisse, gefährdet und eine zentrale Absetzung angeraten, gibt die spielleitende Stelle entsprechende Entscheidungen über die Medien bzw. Geschäftsstelle des FSA bekannt. Eine zentrale Absetzung eines Spieltages hat in der Regel dessen zentrale Neuansetzung zur Folge.

7. Die vom Spiel-, Frauen- und Mädchenausschuss sowie Jugendausschuss erarbeiteten Rahmenterminpläne sind nach Bestätigung durch den Vorstand, den KfV und Vereinen zum frühesten möglichen Termin vor Beginn des jeweiligen Spieljahres in den amtlichen Mitteilungen bekannt zu geben. Bei den Spielansetzungen ist die Rangfolge gem. § 19 (1) zu beachten. Die Spiele werden in der Regel an Wochenenden angesetzt. Ansetzungen an Feiertagen sind unter Beachtung örtlicher Bestimmungen möglich. In Ausnahmefällen können auf Grund von Terminmangel, infolge Witterungseinflüssen oder aus sonstigen besonderen Umständen, Spiele auch an anderen Wochentagen angesetzt werden.

Darüber hinaus haben Pflichtspiele der Spielklassen oberhalb der Verbandsliga ohne Rücksicht auf Altersklassen Vorrang vor Pflichtspielen des FSA. Pflichtspiele auf Landesebene, ohne Rücksicht auf Altersklassen, haben Vorrang vor Spielen auf Kreisebene. Spielverlegungen sind im Verbandsinteresse, zur Einordnung von Nachholspielen, auf Grund höherer Gewalt, Wünschen von TV-Anstalten und auf Antrag von Vereinen möglich. Letztere sind gebührenpflichtig. Die Anträge der Vereine sind einschließlich der Zustimmung des Spielpartners des Heimvereins spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Spiel beim zuständigen Staffelleiter schriftlich einzureichen. Es gilt das Datum des Poststempels.

7. Wertung und Durchführung der Spiele um den FSA - Pokal

7.1 Für den FSA - Pokalwettbewerb wird eine gesonderte Ausschreibung erarbeitet.

7.2 Meldetermin der KfV – Teilnehmer am FSA– Pokal 2015/2016

Die Meldung des Pokalsiegers bzw. Finalteilnehmers hat mit der Anschrift und Kontaktdaten bis zum **15. Juni 2016** an die Geschäftsstelle des FSA zu erfolgen.

IV. Planung und Organisation des Spielbetriebes

1. Spielverlegungen

Spielverlegungen sind auf der Grundlage von begründeten Anträgen möglich. Voraussetzung hierbei ist, dass sich beide am Spiel beteiligte Vereine geeinigt haben. Die Anträge hierzu müssen mindestens 14 Tage vor dem auszutragenden Spiel an den zuständigen Staffelleiter gestellt werden. Sie sind kostenpflichtig.

Wird ein Antrag auf Spielverlegung gestellt ohne dass die Zustimmung des anderen am Spiel beteiligten Vereins beigefügt wurde, ist dieser gegenstandslos. Das Spiel kommt wie angesetzt zur Austragung.

Jede Änderung des festgelegten Spieltermins, des Austragungsortes oder der Anstoßzeit bedarf der Genehmigung des Staffelleiters.

Spielverlegungen und Neuansetzungen sind den Vereinen spätestens 4 Tage vor dem vorgesehenen Termin bekannt zu geben.

Aus Wettbewerbsgründen werden Spielverlegungen von Spielen der letzten zwei Spieltage der Saison, gleich welche Tabellenkonstellation zu registrieren ist, nicht zu gestimmt. Sie sind untersagt.

2. Spielverlegungen wegen Erkrankung von Spielern

Spielverlegungen wegen Erkrankungen von Spielern erfolgen grundsätzlich nicht.

3. Ausgefallene Spiele

Ausgefallene oder andere zur Neuansetzung kommende Spiele sind so zeitnah wie möglich nachzuholen. Vorrangig sind hierzu die in der Rahmenterminplanung vorgesehenen Nachholspieltage zu nutzen. Die Vereine sind nicht berechtigt einen im Rahmenterminplan fixierten Nachholspieltermin abzulehnen. Darüber hinaus müssen die Festlegungen des § 18, Ziff. 1+2 Beachtung finden.

4. Spielaufsicht

Der Spielausschuss kann die Spielaufsicht eines Spieles durch einen Beauftragten anordnen. Dieser ist den beteiligten Vereinen namentlich bekannt zu geben. Er setzt sich unmittelbar vor dem Spiel mit dem Schiedsrichter in Verbindung.

Er ist gemeinsam mit dem Schiedsrichter zuständig für Maßnahmen organisatorischer Art, die mit dem Spiel zusammenhängen. Über die erfolgte Spielaufsicht fertigt er einen detaillierten Bericht an. Vereine können beim Spielausschuss eine Spielaufsicht auf ihre Kosten beantragen.

5. Spielplan

Der Spielplan für die Verbandsliga sowie den Landesligen und Landesklassen wurde nach dem gültigen Rahmenterminplan erstellt.

6. Spiele gegen Vereine , die nicht dem DFB angehören

Spiele gegen Mannschaften von Vereinen, die keinem Landesverband des DFB angehören, dürfen ohne Genehmigung nicht ausgetragen werden. Näheres regelt § 2 SpO des FSA.

7. Einsenden der Spielberichte

7.1 Die Nutzung des elektronischen Spielberichtes für die Verbandsliga, die Landesligen, die Landesklassen sowie im FSA-Pokal gilt als verbindlich.

Treten technische Probleme auf, die die Nutzung des ESB unmöglich machen, bzw. treten Probleme im Zusammenhang mit der Nutzung des ESB auf, welche keine korrekte Ausführung des ESB bzw. Teile dessen ermöglichen, muss der Spielbericht in Papierform Anwendung finden. **Ein entsprechender Ersatzspielbericht wird über die Homepage des FSA als Download bereitgestellt.**

7.2 Die Mannschaftsverantwortlichen der beteiligten Vereine haben den Spielbericht rechtzeitig vor Spielbeginn (spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn) auszufertigen.

Die das Spiel beginnenden Spieler sowie die Auswechselspieler sind in Übereinstimmung mit ihren Rückennummern auf dem Spielbericht einzutragen. **Für den Einsatz der Spieler tragen ausschließlich die Vereine die Verantwortung.**

Die Spielerpässe sind von den Mannschaftsverantwortlichen beider Vereine anhand der Eintragungen auf dem Spielbericht zu kontrollieren. Beanstandungen sind geltend zu machen und vom Schiedsrichter auf dem Spielbericht zu vermerken. Die Mannschaftsverantwortlichen bestätigen mit ihrer Unterschrift die Angaben.

Nach dem Spiel wird durch den Schiedsrichter Teil II des ESB bearbeitet. Nach Fertigstellung erfolgt Prüfung durch die Mannschaftsverantwortlichen. Wird die Korrektheit der Eintragungen festgestellt, gibt der Schiedsrichter den ESB frei.

Ergibt sich dennoch Korrekturbedarf, ist dies dem Staffelleiter mitzuteilen (ggf. handschriftlicher Vermerk). Der wiederum nimmt nach Eingang des ESB die Korrektur vor. Nach entsprechender Prüfung erfolgt die Prüferfreigabe.

Auf Antrag der Vereine vermerkt der Schiedsrichter Verletzungen der Spieler während des Spieles.

Der Schiedsrichter hat von den Mannschaftsverantwortlichen der am Spiel beteiligten Vereine vorgetragene Protestgründe auf dem Spielbericht zu vermerken. Von diesen Gründen nehmen die Mannschaftsverantwortlichen der Vereine unterschriftlich Kenntnis.

Der Schiedsrichter ist verpflichtet, über alle Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Spiel (Verwarnungen, Feldverweise, unsportliches Betragen, Nichteinhaltung von Ordnungen o.ä.) zu berichten. Bedient er sich dazu eines Zusatzberichtes, ist dieser auf dem Spielbericht anzukündigen.

Bestehen Vereine auf weitere Eintragungen im Zusammenhang mit der Spieldurchführung auf dem Spielbericht, so ist nur der Schiedsrichter berechtigt, diese Eintragung vorzunehmen.

Von allen Eintragungen des Schiedsrichters auf dem Spielbericht haben die Mannschaftsverantwortlichen der Vereine unterschriftlich Kenntnis zu nehmen.

Der Schiedsrichter ist verpflichtet, den Spielbericht sowie mögliche Zusatzberichte **innerhalb von 2 Tagen** dem zuständigen Staffelleiter zu zusenden..

7.3 Der Briefumschlag muss mit der Anschrift des Staffelleiters, der Absenderangabe sowie mit ausreichender Frankierung dem Schiedsrichter vor dem Spiel übergeben werden. Hierbei ist zu beachten, dass **bei FV erhöhte Portokosten** entstehen können.

8. Ergebnismeldung

Die Ergebnismeldung erfolgt anwendungskonform zum ESB.

Ist die Anwendung des ESB aufgrund technischer Probleme nicht möglich, erfolgt zusätzlich die Ergebnismeldung an DFB-net.

8.4 Spielausfälle sind ebenfalls zu melden. Bei Nachholspielen ist nach vorgenannten Punkten zu verfahren.

8.5 DFBnet

Um den Forderungen im Zusammenhang mit der Abbildung der Ergebnisse des gesamten Spielbetriebes im FSA vollinhaltlich gerecht zu werden, ist die unverzügliche Ergebnismeldung durch die Vereine Voraussetzung. Von daher weisen wir auf die Meldepflicht durch die Vereine hin. Über die allen Vereinen übermittelte Zugangskennung, ist die Heimmannschaft verpflichtet unverzüglich die Spielergebnisse Ihrer Mannschaft/ Mannschaften selbstständig in das DFB net einzugeben.

Die Eingabe muss bis spätestens eine Stunde nach Spielende erfolgt sein. Eine Stunde nach Spielschluss bedeutet:

- Anstoßzeit 11:00 Uhr - Meldung bis spätestens 13:45 Uhr
- Anstoßzeit 13:00 Uhr - Meldung bis spätestens 15:45 Uhr
- Anstoßzeit 14:00 Uhr - Meldung bis spätestens 16:45 Uhr

Spielausfälle oder Spielabbrüche sind ebenso zu melden!

Rufnummern:

Festnetz: 0180 533 2638

Mobil: 069 222261111

SMS an: 33355

dfbnet#Vereinskennung#Kennwort#Staffel ID+SpNr.#Ergebnis

Bei Nutzung des elektronischen Spielberichtes entfällt Pkt. 8.5!

9. Schiedsrichter

9.1 Die Ansetzungen für die Verbandsspiele realisiert der Schiedsrichterausschuss des FSA.

9.2 Die Schiedsrichterkosten sind nach Spielende und Prüfung auf Korrektheit in der Schiedsrichterkabine vom gastgebenden Verein auszuführen.

10. Mannschaftsmeldelisten/elektronischer Meldebogen

10.1 Jeder Verein der Verbandsliga sowie der Landesligen und Landesklassen, übersendet dem zuständigen Staffelleiter und der Geschäftsstelle des FSA bis zum 15. Juli 2014 vollständig ausgefüllt die durch den FSA herausgegebenen Meldebögen.

Neben dieser üblichen Meldeform gilt darüber hinaus die Anmeldung der Teilnahme am Spielbetrieb über den elektronischen Meldebogen. Sie ist Grundvoraussetzung für die Planung und Organisation des Spielbetriebes im FSA.

10.1.1 (bei Anwendung elektronischer Spielbericht)

Voraussetzung für die Spielberechtigung für Spielklassen der Herren auf Landesebene in denen der elektronische Spielbericht zum Einsatz kommt ist, dass die Spieler auf einer vom zuständigen Staffelleiter bestätigten Spielberechtigungsliste aufgeführt sind. Zur Übernahme als Spielberechtigungsliste hat der Verein zuvor eine solche Spielberechtigungsliste, entsprechend der terminlichen Vorgaben der spielleitenden Stelle, elektronisch zu erstellen. Nach Ablauf des vorgegebenen Termins wird diese Liste durch den Staffelleiter überprüft und dann fixiert. Sie ist dann durch die Vereine nicht mehr veränderbar. Nachmeldungen und Veränderungen sind beim zuständigen Staffelleiter rechtzeitig vor dem Spiel schriftlich bzw. auf elektronischem Wege zu beantragen. Nach vorgenommener Prüfung seinerseits, erfolgt die Zuordnung auf die Spielberechtigungsliste. Erst dann ist der Spieler spielberechtigt.

11. Feldverweise

11.1 § 16 der SpO und § 28 RuVO des FSA beschreiben die Verfahrensweise bei einem Feldverweis auf Dauer. Grundsätzlich gilt bei einem Feldverweis auf Dauer, dass der betreffende Spieler bis zur Entscheidung des Sportgerichtes bzw. der spielleitenden Stelle für jeglichen Spielbetrieb gesperrt ist.

11.2 Bei Feldverweisen der Landesliga und FSA Pokalspielen erfolgt die Eröffnung eines Verfahrens beim Sportgericht des FSA mit Eingang des Spielberichtes und des Zusatzberichtes des Schiedsrichters über die spielleitende Stelle. Die Mitglieder erhalten hierzu keine gesonderte Mitteilung vom Gericht. Die Mitglieder und/oder die vom Feldverweis betroffenen Spieler sollten binnen einer Frist von 3 Tagen nach dem Erhalt des Zusatzberichtes eine schriftliche Stellungnahme, die per Telefax oder anderer elektronischer Medien erfolgen kann, an das Gericht abgeben.

Nach Ablauf dieser Frist kann das Gericht vom Verzicht auf rechtliches Gehör ausgehen und das Verfahren ohne Berücksichtigung dessen durchführen.

12. Verwarnungen und Gelb/Rote Karten

Die Wertung Gelber und Gelb/Roter Karten ist im § 16a der SpO des FSA beschrieben.

Handhabung / Auslegung

1. Die Wertung gelber und gelb/roter Karten erfolgt Klassen gebunden und nach Meisterschaft und Pokal getrennt.

2. Einen Spieler, den der Schiedsrichter in fünf Meisterschafts- und Entscheidungsspielen durch Vorweisen der gelben Karte verwarnt hat, ist für das darauf folgende Meisterschafts- und Entscheidungsspiel dieser Spielklasse gesperrt. Die Spielsperre gilt darüber hinaus auch für alle anderen Mannschaften seines Vereins, längstens jedoch für 10 Tage. Nach Ablauf von 10 Tagen (erster Tag der Wartefrist ist der Tag nach dem Spiel) wäre ein Einsatz dieses gesperrten Spielers in anderen Mannschaften seines Vereins möglich. Die Sperrstrafe für das darauf folgende Meisterschafts- Qualifikations- und Entscheidungsspiel der Spielklasse, in welcher der Spieler die fünfte gelbe Karte erhalten hat, bleibt bestehen.

3. Erhält ein Spieler in einem Meisterschafts- und Entscheidungsspiel seine 5. gelbe Karte und im gleichen Spiel die gelb-rote Karte, so ist für die **Bemessung der Sperrstrafe nur das Strafmaß für gelb-rot anzuwenden.**

Dies bedeutet generell, dass bei einem Feldverweis auf Dauer (rot) und einem Feldverweis nach zwei Verwarnungen (gelb/rot) eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung als verbraucht gilt und nicht registriert wird.

4. Analoge Handhabungen/Auslegungen gelten für die Durchführung von FSA - und Kreispokalspielen.

13. Spielberechtigung von Spielern innerhalb verschiedener Mannschaften des Vereins

Grundsätzliches regelt § 5 der SpO des FSA. Danach gilt:

1. Ein Spieler einer unterklassigen Mannschaft kann ohne Wartefrist (Schutzfrist) in einer höherklassigen Mannschaft seines Vereins zum Einsatz kommen.
2. Spieler höherklassiger Mannschaften können erst nach einer Schutzfrist von 2 Tagen in unterklassigen Mannschaften des Vereins mitwirken. Die Wartefrist entfällt generell für den Einsatz in Freundschaftsspielen und für Spieler, die am 01.07. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Alle Mannschaften, welche im Verantwortungsbereich des FSA spielen, haben darüber hinaus die Festlegungen des § 5, Ziffer 6 (Festspielregel) zu beachten. Von diesen Festlegungen ausgenommen sind Spieler/Spielerinnen der Regional- und Oberligamannschaften, es sei denn es sind die letzten 4 Spieltage, wie im RTP fixiert, betroffen

V. Ordnung und Sicherheit

1. Verantwortlichkeit

Die Platzvereine sind für die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit der Austragung von Fußballspielen auf ihren Plätzen verantwortlich. Dies gilt auch, wenn sie als platzbauend für einen neutralen Platz bestimmt sind.

Die Gastvereine sind verpflichtet, im Rahmen von Vereinbarungen oder Absprachen zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung sowie zur Unterstützung des Ordnerdienstes im Stadion/Sportplatz beizutragen. Die am Spiel beteiligten Vereine sind für ein sportliches Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger, Zuschauer verantwortlich sowie weiterer Personen, die im Auftrag des Vereins eine Funktion während des Spiels ausüben. Der gastgebende Verein und der Gastverein haften in ihrer jeweiligen Verantwortung im Stadionbereich/Sportanlage vor, während und nach dem Spiel für Zwischenfälle jeglicher Art gegenüber dem FSA / KfV.

Die Platzvereine sind insbesondere für den ausreichenden Schutz des Schiedsrichterkollektivs, der Gastmannschaft und deren Funktionäre verantwortlich. Die Spieler beider Mannschaften sind verpflichtet, dem Schiedsrichterkollektiv den notwendigen Schutz, insbesondere beim Abgang, zu gewähren.

Der Platzverein hat der Gastmannschaft, dem Schiedsrichter und den Schiedsrichterassistenten einwandfreie Gelegenheit zum Umkleiden zu bieten. Der Umkleideraum muss sicher verschließbar sein oder während des Spieles überwacht werden. Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten sind gesondert von den Mannschaften unterzubringen. Der Platzverein ist verpflichtet, in Signalfarben deutlich kenntlich gemachte Ordner in einer Zahl zu stellen, die die Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit dem Spiel gewährleisten. Im Übrigen gelten die Rahmenrichtlinien für Ordnerdienste.

2. Platzordnung

Der Platzverein hat für einen ausreichenden Ordnungsdienst, erforderlichenfalls für verstärkte Kontrollen an den Eingängen und wenn notwendig für Polizeischutz zu sorgen. Der Ordnungsdienst muss gut und weithin sichtbar sein. Das Tragen von Ordnerwesten in Signalfarben ist erforderlich. Entstehende Kosten gehen zu seinen Lasten.

Während des Spieles darf sich niemand am Spielfeldrand aufhalten. Auch der Aufenthalt hinter den Toren ist verboten. Die Platzordner haben einen angemessenen Abstand zum Spielfeldrand, in der Regel 5 m, zu halten. Der Aufenthalt hinter den Toren ist auch den Platzordnern nicht gestattet.

3. Alkoholverbot und Getränkeausschank

Der Verkauf alkoholischer Getränke innerhalb der Platzanlage ist ausnahmslos den Sicherheitserfordernissen unterzuordnen.

Getränke dürfen nur in Papp- bzw. Plastikbechern verabreicht werden.

4. Mannschaftsbetreuer im Innenraum

Auf der Ersatzspielerbank dürfen nur Trainer, Betreuer (müssen namentlich auf dem Spielbericht benannt sein), medizinisches Personal sowie die Ersatzspieler (insgesamt höchstens 13 Personen) Platz nehmen. Bei Vorkommnissen ist dieser Personenkreis dem Schiedsrichter namentlich zu machen. Zuwiderhandlungen diesbezüglich sind als grob unsportliches Verhalten zu werten.

Nicht auf der Ersatzspielerbank Platz nehmen dürfen Personen, denen durch Entscheidung der Rechtsorgane des DFB, NOFV oder FSA die Ausbildungserlaubnis entzogen oder die Fähigkeit Funktionen auszuüben aberkannt oder denen eine Sperrstrafe auferlegt wurde. Entsprechendes gilt für vorgesperrte und für nach zwei Verwarnungen (Gelb/Rot) ausgeschlossene Spieler. Die beiden Ersatzspielerbänke sollten in mindestens fünf Meter Abstand von der Seitenlinie rechts und links der Mittellinie aufgestellt werden. Um die Ersatzspielerbank ist die Technische Zone zu markieren. Sie erstreckt sich einen Meter auf jeder Seite über die Breite der Ersatzspielerbank hinaus und bis zu einem Meter an die Seitenlinie heran.

Für den Trainer und Assistenten können innerhalb der Technischen Zone besondere Sitzgelegenheiten aufgestellt werden, die mindestens fünf Meter vom Spielfeldrand entfernt sein müssen. Die Höchstzahl der Personen innerhalb der Technischen Zone bleibt dabei unberührt.

Anweisungen von den Tor- und Seitenauslinien sind grundsätzlich unzulässig. Coaching ist dem Trainer in der von der FIFA vorgeschriebenen Zone erlaubt. Die Coaching -Zone (Technische Zone) ist nach den Vorgaben der amtlichen Fußballregeln zu markieren.

Bis zu zwei Mannschaftsbetreuer dürfen das Spielfeld erst dann betreten, wenn der Schiedsrichter das Spiel unterbrochen und das Zeichen dazu gegeben hat. Sie haben zu einer schnellen Spielfortsetzung beizutragen.

Zuwiderhandlungen sind vom Schiedsrichter zu unterbinden und können von den Rechtsinstanzen geahndet werden. Die am Spiel beteiligten Vereine haften neben den Mannschaftsbetreuern für deren Fehlverhalten.

5. Spielführer

Der Spielführer muss sichtbar am linken Arm eine Armbinde tragen. Er ist allein berechtigt den Schiedsrichter über getroffene Entscheidungen zu befragen. Für den Fall des Ausscheidens während des Spieles, muss ein Vertreter benannt werden und die Spielführer-Armbinde tragen.

6. Auswechselspieler

Durch die Vereine sind vor Spielbeginn bis zu 7 Auswechselspieler auf dem Spielbericht zu vermerken. Nur diese festgeschriebenen Spieler sind spiel- und einwechslungsberechtigt (Beachte § 15 SpO FSA).

Die eingesetzten Auswechselspieler sind nach dem Spiel auf dem Spielbericht durch den Schiedsrichter nachzutragen.

Die auf dem Spielbericht aufgeführten Auswechselspieler gehören zu ihrer Mannschaft und unterliegen damit dem Entscheidungsrecht des Schiedsrichters.

7. Spielerwechsel

Die Auswechslung ist vollzogen, wenn der auszuwechselnde Spieler das Spielfeld verlassen hat und der zur Einwechslung vorgesehene Spieler mit Genehmigung des Schiedsrichters das Spielfeld betreten hat.

8. Spielkleidung

Ist die Spielkleidung zweier Mannschaften gleich oder ähnlich, so muss die Heimmannschaft für unterschiedliche Spielkleidung Sorge tragen. Findet das Spiel auf neutralem Platz statt, so bestimmt die spielleitende Stelle, welche Mannschaft die Spielkleidung zu wechseln hat. Die Spielkleidung des Torwarts muss sich von derjenigen der Feldspieler und des Schiedsrichters unterscheiden.

9. Rückennummern

Die Rückennummern müssen sich in der Farbe von der Spielkleidung deutlich abheben. Die Nummerierung hat im Normalfall in der üblichen Form von 1 – 11 zu erfolgen. Die sieben Auswechselspieler einschließlich des Ersatztorwarts sind mit den Nummern 12 – 18 zu versehen. Die Nummerierung muss mit den Eintragungen auf dem Spielbericht übereinstimmen. Abweichende Verfahrensweisen bezüglich der Verwendung von Rückennummern, wie die Vergabe von festen Rücken-nummern für Spieler über eine Saison hinweg oder das Anbringen von Spielernamen, sind möglich.

10. Verletzungen

Jede gemeldete Verletzung ist auf dem Spielbericht zu vermerken.

11. Spielausfall bzw. Abbruch wegen schlechter Sichtverhältnisse

Der Schiedsrichter darf ein Spiel nicht anpfeifen bzw. muss es abbrechen, wenn die Witterungsverhältnisse die Sicht von einem Tor zum anderen nicht mehr zulassen.

12. Spielbälle

Vom Heimverein sind dem Schiedsrichter die Spielbälle zu übergeben. Nach Prüfung verbleibt ein Spielball beim Schiedsrichter. Für die sofortige Verfügbarkeit von Ersatzspielbällen (mindestens zwei) zeichnet der Heimverein verantwortlich.

13. Schiedsrichter und –Assistenten

Schiedsrichter und –Assistenten werden vom Schiedsrichterausschuss des FSA angesetzt. Ein Schiedsrichter-Assistent wird mit Nr. 1, der Andere mit Nr. 2 bezeichnet. Schiedsrichter-Assistent Nr. 1 vertritt den Schiedsrichter im Falle seines Ausbleibens oder bei Ausfall während eines Spieles. Schiedsrichter-Assistent Nr. 2 wird dann Nr. 1. Der gastgebende Verein hat sich um Ersatz zu bemühen, der dann Schiedsrichter-Assistent Nr. 2 wird.

Tritt ein Schiedsrichtergespann nicht an, so hat sich der gastgebende Verein um Ersatz zu bemühen. Zu Freundschaftsspielen sind die Vereine verpflichtet den Schiedsrichter und die Schiedsrichter-Assistenten bei ihrem zuständigen Schiedsrichter-ansetzer abzufordern.

14. Kostenregelung bei Spielausfall

Fällt ein Spiel ohne Verschulden einer Mannschaft aus, so sind die entstandenen und belegmäßig nachgewiesenen Kosten von den Spielpartnern zu gleichen Teilen zu tragen. Hierunter zählt:

- für den Heimverein: Auslagen für Reklame, Kartendruck, Kassen, Ordnung und Sicherheit, Schiedsrichter- und Schiedsrichterassistentenkosten,
- für den Gastverein: entstandene Fahrtkosten;

Tritt eine Mannschaft schuldhaft zu einem angesetzten Pflichtspiel nicht an, können in Streitfällen auf Antrag die Regressansprüche über das zuständige Sportgericht geltend gemacht werden.

15. Trikotwerbung

Die Werbung auf dem Trikot ist gestattet und ist im § 33 der SpO des FSA genau beschrieben.

16. Ansetzungswünsche

Ansetzungswünsche für die kommende Saison können bis zum 01. Juni 2016 an den zuständigen Staffelleiter gestellt werden. Später eingehende Meldungen können keine Berücksichtigung mehr finden.

17. Anschriftenverzeichnis

Veränderungen sind unverzüglich der Geschäftsstelle zu melden. Für alle Beteiligten ist für die Zustellung von Benachrichtigungen das Anschriftenverzeichnis maßgebend. Nachteile gehen zu Lasten der Vereine.

18. Plätze und Bespielbarkeit

Alle Plätze müssen der Fußballregel 1 sowie den Festlegungen des § 29 SpO des FSA entsprechen und von den zuständigen KFV abgenommen sein.

Die Spiele im Herren-, Frauen- und Nachwuchsbereich sind auf Naturrasenplätzen oder Kunstrasenplätzen, die vom FSA / KFV für den Spielbetrieb zugelassen sind, durchzuführen.

Kommt eine mögliche Spieldurchführung auf Kunstrasen in Betracht, ist der Spielpartner hierrüber rechtzeitig und Nachweislich in Kenntnis zu setzen.

Sind der gemeldete Haupt- und Ausweichplatz unbespielbar, kann das Spiel auf einem anderen, vom Verein benannten und vom Schiedsrichter für bespielbar erklärten Platz stattfinden.

Hartplätze, die vom FSA / KFV für den Spielbetrieb zugelassen sind, können zur Vermeidung von Spielausfällen als Ausweichplätze genutzt werden.

19. Freundschaftsspiele

Bei Durchführung von Freundschaftsspielen ist § 27, Ziffer 1 bis 5, entsprechend zu beachten.

Alle Freundschaftsspiele sind beim zuständigen Staffelleiter vorher anzumelden und für die Heimspiele Schiedsrichter beim zuständigen Ansetzer abzufordern.

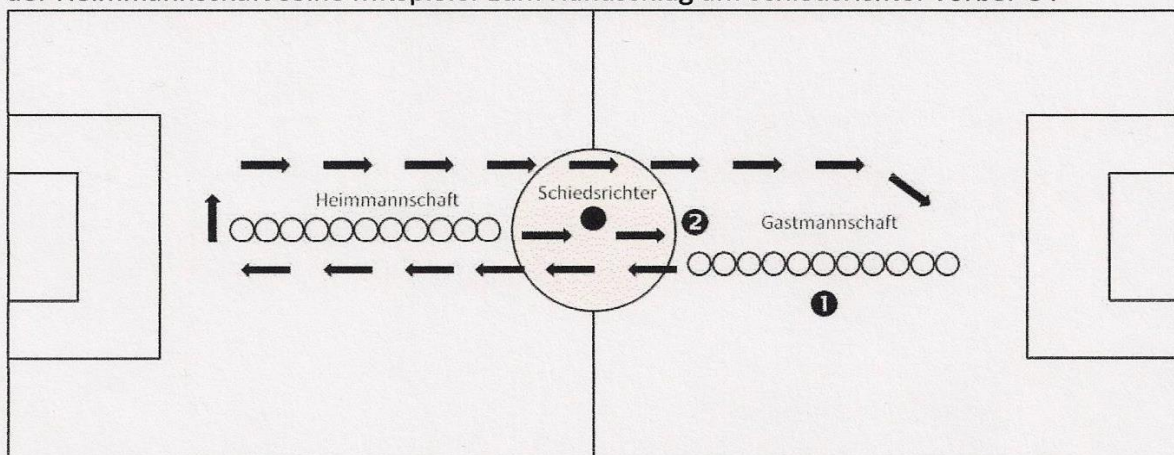
In Freundschaftsspielen können auf Antrag des betreffenden Vereins, gem. § 4 d, SpO FSA, Gastspieler eingesetzt werden. Die Gastspielgenehmigungen sind über die Geschäftsstelle des FSA beim spielleitenden Organ zu beantragen. Dem Antrag ist die Zustimmung des abstellenden Vereins, bei Spielern von ausländischen Vereinen des abstellenden Nationalverbandes, beizufügen.

20. Fair-Play

Zur Förderung des Fair-Play-Gedankens wird vor jedem Meisterschafts-, Pokal- und Freundschaftsspiel ein „Shake Hands“ (Handschlag) zwischen den Spielern beider Mannschaften und dem Schiedsrichter/den Schiedsrichtern vollzogen.

Ablauf:

Die Heimmannschaft bleibt nach dem Auflaufen auf ihrer Spielhälfte stehen. Die Gastmannschaft geht durch den Mannschaftskapitän angeführt auf den Schiedsrichter sowie die Heimmannschaft zu ❶ und begrüßt alle beteiligten Akteure mit einem Handschlag. Anschließend findet sich die Gastmannschaft wieder in ihrer Spielhälfte ein. Sobald der letzte Spieler der Gastmannschaft die Heimmannschaft passiert hat, führt der Mannschaftskapitän der Heimmannschaft seine Mitspieler zum Handschlag am Schiedsrichter vorbei ❷.



21. Durchführungsbestimmungen DFBnet Postfach (Elektronische Postfächer) im FSA

Das Postfach-System zur Versendung von Informationen aller Art an die Vereine hat amtlichen Charakter. Bei der Versendung von Nachrichten sind Dateianhänge (Office-Dokumente, Bilder, PDF oder reiner Text) erlaubt.

Als elektronisch versendbare Nachrichten gelten:

- Rechnungen
- Amtliche Mitteilungen
- Newsletter
- Einladungen
- Informationen im Zusammenhang mit der Eröffnung von Sportgerichtsverfahren
- Ergebnisse Sportgerichtsverfahren

Jeder Verein ist im Besitz einer Kennung für sein Postfach. Der Verein ist danach für die eventuelle Weitergabe der Kennung selbst verantwortlich.

Für die regelmäßigen (mindestens einmal wöchentlich) Abfragen eingegangener Nachrichten ist der entsprechende Inhaber des Postfaches verantwortlich.